

Wohnen wie in Amerika

Strategien zur Erhaltung ehemaliger Wohnanlagen ausländischer Streitkräfte

ERNST-RAINER HÖNES

SUMMARY

The housing complexes that were built in Germany for the Allied occupation forces – such as the generously-proportioned Housing Areas constructed to American standards – have attracted little attention to date. As a result, many were destroyed after the fall of the Iron Curtain and in the process of converting the complexes from military to civilian use that began in 1994.

Strategies for their conservation were not given much thought in the novel global-political situation of the time. As architectural witnesses to an era in German-American relations, however, those Housing Areas still surviving continue to document the presence of something that has now passed. For this reason they are worthy of conservation: not only as expressions of the power of the occupation authority, but also as sites of cultural and economic exchange.

American troops stationed in Germany – together with the families who were permitted to join them from the United States after 1946 -- were to be provided with the same living standard they would have enjoyed at home, on moral, psychological and social grounds. After the war's end, as American power shone forth brightly and the German position was dimmed even further by the shadow of moral bankruptcy, many Germans embraced eagerly what they saw as the American Way, American vitality, American clothes and customs, and even American domestic styles and décor. Despite the dire housing shortage, people then wanted to "live like they do in America" – and it seems they still want to today, now that former military housing complexes in prime locations have become available.

Since the possibilities for saving conservation-worthy structures are insufficient – even when those structures bear witness to epochal global-political change –, built witnesses to the American occupation of Germany must be placed under formal historic monument protection, and that on the basis of their historical, technical, artistic and urbanistic value. Without such protection, the pressures of real estate development will soon take away any future they might have.

Vorbemerkung

Auch wenn die deutsch-amerikanischen Beziehungen einem Wandel unterlagen, ist schon vorab festzuhalten, dass die USA als Weltmacht nach 1945 in der ersten Nachkriegsepoche bis hinein in die 1960er Jahre in der amerikanischen Besatzungszone und darüber hinaus das kopierenswerte Vorbild war.¹ Es bestand eine gewisse „Sehnsucht nach der Amerikanisierung des Lebens“², zumal man an der amerikanischen Prosperität teilhaben wollte, die in den ab 1946 für die Besatzer und ihre Familien errichteten Wohnanlagen zum Ausdruck kamen. Nachdem diese für damalige Verhältnisse luxuriösen Wohnungen im Zuge der deutschen Vereinigung 1990 wegen des Zusammenbruchs des kommunistischen Herrschaftsbereichs ab 1994 teilweise aufgegeben wurden, meldeten die Bürger ihr Interesse an diesen Wohnungen an. Schließlich wollte man auch wohnen wie in Amerika.

Somit ist die Frage nach Schutz und Erhaltung für die nach 1945 gebauten Zeugnisse alliierter Militärpräsenz vergleichsweise neu. Strategien zur Erhaltung dieser ehemals vom Militär genutzten Wohnanlagen gab es nicht.

Diese erhaltenswerten Wohnanlagen sind nicht nur Ausdruck der damaligen Machtposition der Besatzer, sondern zugleich Orte des kulturellen und wirtschaftlichen Austauschs. Auch sie unterliegen einer Wandlung. Durch Umnutzung für zivile Zwecke (Konversion) sind in den letzten Jahre bereits viele „Relikte“ der Militärpräsenz verschwunden oder werden noch verschwinden,³ wobei zuvor oft nicht geprüft wurde, ob es sich dabei um erhaltenswerte Bausubstanz oder gar um ein Kulturdenkmal gehandelt hat.

Aus der Vielfalt amerikanischer Militäranlagen in Deutschland sollen die Wohnanlagen herausgegriffen werden, weil sie die gebaute Hinterlassenschaft der Amerikaner in besonderer Weise repräsentieren. Johanna M. Blokker hat dazu zwei grundlegende Eigenschaften herausgearbeitet, „die beide entscheidend für die symbolische Funktion

des Erinnerungsortes ‚Amerika in Deutschland‘ sind: die erste Eigenschaft ist die ‚Präsenz‘, und die zweite ist die ‚Andersartigkeit‘. [...] Amerikanische Militärstützpunkte in Deutschland vermitteln ebenfalls diese ‚Präsenz‘ – als feierliches Versprechen und als todernte und uneingeschränkte Verpflichtung.⁴⁴ Die „Andersartigkeit“ kam auch in den für die Soldaten und ihre Familien errichteten Wohnanlagen zum Ausdruck.

Die Siedlungen sind nach der deutschen Katastrophe von 1945 anschauliche Fallbeispiele für ein neues Zeitalter, das uns nach dem Weltkrieg, der auch ein Weltanschauungskrieg war, bis heute Frieden gebracht hat. Da viele Anlagen durch Konversion beseitigt wurden, steigt die geschichtliche Bedeutung der noch vorhandenen Anlagen als Zeugnisse neuer Bündnisse, wie der 1949 gegründeten NATO, und damit als Zeugnisse der Weltgeschichte, auch wenn dies an den Gebäuden ohne entsprechende Geschichtskennntnisse nicht ablesbar ist. Für Rheinland-Pfalz hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz zum ehemaligen Konzentrationslager Osthofen schon 1989 festgestellt: „Allein der Erinnerungswert dieser Gebäude als Anknüpfungspunkt zur Veranschaulichung historisch bedeutsamer Tatsachen rechtfertigt die Erhaltung dieser Anlagen.“⁴⁵ Es hat aber auch gesagt: „Da, wo nichts mehr vorhanden ist, ist es schwer, die Erinnerung wachzuhalten.“⁴⁶ Da mittlerweile viele der Deutschen nicht mehr wissen, wie und warum es zur Stationierung alliierter Streitkräfte kam und warum es nach 70 Jahren noch „das Bündnis gibt, muss man es ihnen sagen.“⁴⁷

Historischer Überblick

Deutschland hatte am 8. Mai 1945 keine Staatsgewalt mehr, sodass am 5. Juni 1945 mit einer von den vier Militärbefehlshabern der Hauptsiegermächte unterzeichneten *Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt* (Berliner Erklärung) auch die formale Übernahme der Regierungsgewalt erfolgte.⁸ Dies darf man bei der Beurteilung vieler Zeugnisse der Nachkriegszeit nicht ganz vergessen.

Die zu Zehntausenden über den Atlantik in die Westzonen verlegten amerikanischen Soldaten bildeten zusammen mit ihren westeuropäischen Verbündeten bis 1955 das einzige militärische Potenzial.⁹ Mit den Soldaten kamen auch deren Familien und Zivilbedienstete.¹⁰ Dies führte unter Führung

Amerikas zu einem Stützpunktesystem in Deutschland. Die alliierten Mächte wuchsen bald in die Rolle von Schutzmächten, wobei die Beschützer und ihre Familien auch entsprechend untergebracht werden mussten. Folglich wurden damals in einem gigantischen Bauprogramm die erforderlichen Siedlungen aus dem Boden gestampft.¹¹ Hintergrund der Bautätigkeit der Alliierten war die geänderte Weltpolitik mit Blick auf den „Kalten Krieg“, der mit der Blockade der Verkehrswege nach Berlin 1948/49 und dem am 25. Juni 1950 begonnenen Koreakrieg sichtbaren Ausdruck fand. Die damaligen Bauten der Alliierten in einem in zwei große Machtblöcke gespaltenen Europa sind somit sichtbare Zeugnisse eines weltgeschichtlichen Umbruchs, auch wenn dies in der Geschichtsschreibung bisher wenig Beachtung fand.

Obwohl nach 1945 mit der Bildung der Länder und der Gründung der Bundesrepublik nach und nach verschiedene Hoheitsgewalten aufeinandertrafen, waren in den ersten Jahren für die hier zu behandelnden Baumaßnahmen die besatzungsrechtlichen Vorgaben entscheidend, zumal die in Deutschland stationierten Streitkräfte als Organe des jeweiligen Entsendestaates nach völkerrechtlichen Grundsätzen an dessen Staatsimmunität teilnahmen.¹² Eine Abgrenzung der Kompetenzen der Besatzungsmächte gegenüber den deutschen Behörden enthielt erst das Besatzungsstatut vom 10. April 1949.¹³

Mit dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen vom 26. Mai 1952¹⁴ wurden in Art. 40 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland die „Bauleistungen“ (Building Service/Services de constructions) geregelt. Nach Art. 40 Abs. 1 des Vertrages unterrichten die Behörden der Streitkräfte die deutschen Behörden über ihre Bauprogramme. Die deutschen Behörden teilen darauf den Behörden der Streitkräfte unverzüglich ihre Stellungnahmen mit. Erforderlichenfalls fanden gemeinsame Beratungen mit dem Ziel statt, ein Einvernehmen herbeizuführen, das den Streitkräften die Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgabe ermöglicht. Somit war die militärische Notwendigkeit ausschlaggebend.

Nach dem bereits erwähnten Zusammenbruch des kommunistischen Herrschaftsbereichs zu Beginn der 1990er Jahre gab es grundlegende außen- und sicherheitspolitische Veränderungen. Die im

Rahmen internationaler Abrüstungsvereinbarungen beschlossenen Truppenreduzierungen führten dazu, dass viele bisher vom Militär genutzte Flächen freigegeben wurden, ohne dass zur Bewältigung dieser Aufgabe ein umfassendes Konversionskonzept entwickelt wurde, das alle Aspekte berücksichtigt hätte.¹⁵ Nachdem die früheren Besatzer seit wenigen Jahren diese im Eigentum und in der Verwaltung des Bundes befindlichen Anlagen aufgegeben haben, finden diese freigewordenen Wohnsiedlungen in der aktuellen Debatte über die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen Erwähnung, ohne dass die baukulturelle Bedeutung dieser Wohnsiedlungen gewürdigt wird.

Mit der endgültigen Aufgabe der militärischen Nutzung entfiel oft die prägende Kraft der bishe-

rigen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, sodass sich die Gemeinden und die künftigen Nutzer beim planungsrechtlichen Umgang mit diesen Konversionsflächen nicht an frühere prägende Wirkungen der historischen Situation gebunden fühlen.¹⁶ Bezüglich eines ehemals von den Franzosen genutztes Kasernengrundstücks bei Rastatt kam der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 2006 zu der Auffassung, dass die vorhandenen unbesiedelten Bauten „nur noch kulisserartigen Charakter“ hätten und erkennbar nicht mehr geeignet seien, „die künftige Bebauung und deren Nutzung zu lenken.“¹⁷

Bei den Darstellungen über die Architektur der Nachkriegszeit wird man nur selten Hinweise auf diese für die Baukultur wichtigen Wohnanlagen finden, obwohl sie heute auch ein Symbol der deutsch-britischen und deutsch-amerikanischen Freundschaft sind.¹⁸ Durch die Fokussierung auf das Eigene wurden in Deutschland die Bauten der Nachkriegszeit mehr als eigene Leistungen gesellschaftlicher Demokratisierung, Enthierarchisierung und Individualisierung gewürdigt,¹⁹ sodass die gebauten Zeugnisse der Alliierten fast keine Beachtung fanden. Schließlich wird in der öffentlichen Meinung der Denkmalbegriff oft auf das Vertraute reduziert.²⁰ Dabei kommt diesen militärischen Standorten wegen der starken Truppenkonzentration in Ländern wie Rheinland-Pfalz besondere Bedeutung zu.

Amerikanische Wohnanlagen

Wenig bedacht wurde, dass insbesondere die Amerikaner als alliierte Besatzungstruppen nach 1946 zur Unterbringung ihrer Angehörigen an verschiedenen Standorten in Deutschland ein alliiertes Bauprogramm auf teils beschlagnahmten Flächen durchsetzten, das amerikanischen Vorstellungen und Baunormen entsprach und folglich wesentlich großzügiger war als die deutsche Bauweise, wobei die ersten *military communities* schon vor über 70 Jahren im April 1946 entstanden.²¹ Schließlich sollte den U.S.-Streitkräften aus moralischen, psychologischen und sozialen Gründen bei dem seit 1946 gewährten Familiennachzug aus den Vereinigten Staaten der gleiche Lebensstandard wie der eines U.S. Army Posts aus dem Jahre 1937 geboten werden.²² Dies gilt z. B. für die heute noch vollständig erhaltene und nach dem Terroranschlag in den USA vom 11. September 2001 eingezäunte *Housing Area* an der Finther Landstraße in Mainz-Gonsenheim



Abb. 1: Mainz-Gonsenheim, US-Housing Area (Winter 2015).



Abb. 2: Frankfurt, Wohnanlage an der Wismarer Straße (Sommer 2017).

(Abb. 1) oder eine etwas kleinere Siedlung dieser Art in Frankfurt a. M. in der Wismarer Straße hinter dem ehemaligen I. G.-Farben-Haus, das damals das US-Hauptquartier war (Abb. 2). Insgesamt gab es aber in Frankfurt 38 Standorte der US-Streitkräfte,²³ darunter der schon ab 1945 beliebte, weltweit verbreitete US-Sender AFN.²⁴

Im Gründungsjahr der Bundesrepublik Deutschland begann die US-Army dann ein Neubauprogramm aufzulegen (*EUCOM Housing Programm* 1949). Auslöser waren vor allem die Wohnungsnot der *military community* in Frankfurt, weshalb sich der Neubau von zunächst 550 Wohneinheiten für die Armeeinghörigen erst einmal überwiegend auf das Rhein-Main-Gebiet konzentrierte. In dieser Zeit wurde nach Musterplänen, abgestuft nach Dienstgradgruppen, von deutschen Baufirmen weitgehend ohne Beteiligung der deutschen Bauverwaltung Wohnanlagen errichtet. Die im US-Sprachgebrauch als *housing areas* bezeichneten Anlagen gewährten viel eher den in der Heimat gewohnten Standard, der sich in aller Regel deutlich von dem deutschen abhob. Das Innere der Wohnungen war ganz der amerikanischen Lebensart verpflichtet. Dabei sind diese Wohnanlagen durch die Präsenz der amerikanischen Familien in Deutschland ein Beleg „für den nicht-aggressiven Charakter der Stationierung“.²⁵

In mehreren Bundesländern stehen bereits ehemalige US-Wohnanlagen unter Denkmalschutz. In Baden-Württemberg wurde z. B. in Stuttgart-Nord die Diplomatsiedlung, eine Wohnanlage mit zwölf Wohnhäusern für Beschäftigte des amerikanischen Konsulats, als beispielhafte Siedlung der 1950er Jahre und als eines der herausragenden Wohnquartiere dieser Zeit in Baden-Württemberg als Kulturdenkmal erkannt.²⁶

In München wurde die ehemalige Wohnanlage für US-Diplomaten in der Kaulbachstraße 102, 104, 106 und in der Thiemestraße 1, 3, 5 und 7 vom Landesamt für Denkmalpflege in das Denkmalsbuch eingetragen.²⁷ Für Bayern ist die in Dambach bei Fürth von 1954 bis 1959 entstandene US-Siedlung für höhere Unteroffiziere und Offiziere zu erwähnen, die mit ihrem ganz anderen Wohnungsbaukonzept der Offenheit und Transparenz die demokratische Gesellschaftsauffassung der Amerikaner zum Ausdruck brachte (Abb. 3). Zwei Typen von Häusern wurden den unterschiedlichen Rängen entsprechend gebaut: Doppelhäuser mit offenen Carports mit den damals überaus leichten Stützen dieser Autoabstellplätze sowie Einzelhäuser mit massiven



Abb. 3: Fürth-Dambach, privatisierte Housing Area (2018).

Garagen. Nach dem Abzug der Amerikaner kann man heute in der nun denkmalgeschützten Anlage wohnen wie in den Vereinigten Staaten.²⁸

Zu erwähnen ist beispielsweise die 1956 erbaute Dreipfuhlsiedlung in Berlin-Dahlem, die mit komfortablen Einfamilienhäusern für höhere Dienstgrade bestimmt war. Als kleine, in sich abgeschlossene Ansiedlung konnte sie ihren spezifischen Charakter bewahren und ist deshalb einzigartig für Berlin.²⁹

In Hessen steht die Gesamtanlage St.-Barbara-Siedlung mit einmaligen Wohnhäusern im amerikanischen Stil in Darmstadt-Eberstadt aus architektonischen und stadtgeschichtlichen Gründen bereits seit 2009 unter Denkmalschutz.³⁰ Diese für die Offiziere der US-Armeer reservierten Häuser wurden erst 1957 fertiggestellt, nach 2008 privatisiert und für Wohnzwecke saniert.³¹ Die sechzehn Doppelhäuser erinnern mit ihren großen Carports aus Flachdachplatten an die zuvor ab 1950 erbauten wenigen Doppelhäuser der *Housing Area* in Mainz-Gonsenheim sowie an die erst 1957 errichteten Carports in der amerikanischen Siedlung in Fürth-Dambach.

Auch in einem Teil von Nordrhein-Westfalen gibt es vergleichbare US-Wohnsiedlungen, beispielsweise in Bonn-Tannenbusch oder Plittersdorf/Bad Godesberg.³² Das dort von der amerikanischen Verwaltung aufgestellte Programm legte einen nach Nationalitäten getrennten Siedlungsbau fest. Für die rund 1.000 deutschen Angestellten wurden die beiden HICOG-Siedlungen³³ in Tannenbusch und Muffendorf errichtet, für die rund 500 amerikanischen Bediensteten die HICOG-Siedlung in Plittersdorf.³⁴ An allen drei Standorten war der Architekt Sep Ruf (1908–1982) beteiligt.³⁵

Vergleich mit britischen Wohnanlagen

In dem britisch besetzten Teil gab es ab 1950 nach dem Bauprogramm *Build* in Nordrhein-Westfalen Siedlungen für die Rheinarmee, die von deutschen Baugesellschaften errichtet wurden.

Schlagzeilen hat die ehemalige Siedlung für britische Offiziere gemacht, die nach der förmlichen Unterschutzstellung gemäß § 3 Abs. 1 DSchG NW in die Denkmalliste der Stadt Münster eingetragen wurde, da hier der Bund, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), gegen das Land Nordrhein-Westfalen klagte. Die Siedlung am Angelsachsenweg besteht aus Wohngebäuden mit allen Bestandteilen, Garagen, Gärten, Straßen- und Wegeführungen, Straßenbeleuchtung und Traföhäuschen aus der Zeit zwischen 1951 und 1955. Diese Unterschutzstellung hatte vor dem Verwaltungsgericht Münster Bestand.³⁶ Das Gericht würdigte die Bedeutung der Anlage für die ehemalige Garnisonstadt Münster als signifikantes bauliches Zeugnis der Besatzungszeit. Folglich besitzen diese Wohnhäuser nach Auffassung des Gerichts einen hohen Zeugniswert für die Wohnarchitektur und Wohnausstattung der Nachkriegszeit, sodass wissenschaftliche, hier baugeschichtliche Gründe für ihre Erhaltung und Nutzung sprechen.³⁷

Auch das Verwaltungsgericht Minden bestätigte die bereits 2004 erfolgte Unterschutzstellung von Wohnungen in Herford, die in den Nachkriegsjahren als Unterkünfte für die britischen Besatzungsstreitkräfte errichtet wurden.³⁸

Das Beispiel der *Housing Area* in Mainz-Gonsenheim

Vergleichbare Bedeutung hat die amerikanische Wohnsiedlung in Mainz-Gonsenheim. Allerdings ist in Rheinland-Pfalz, soweit feststellbar, bezüglich des Schutzes der amerikanischen Baukultur in Deutschland eine Lücke zu beklagen. Dies hat sicher verschiedene Gründe.³⁹ Schließlich hatten wir es bei diesen US-Siedlungen anfänglich mit fremden Siedlungen zu tun. Da Rheinland-Pfalz Anfang der 1950er Jahre der „größte amerikanische Flugzeugträger“⁴⁰ wurde, bedürfen diese erhaltenswerten Anlagen des gesetzlichen Schutzes.

Nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung Rheinland-Pfalz von 1947 nimmt der Staat die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft in seine Obhut und Pflege. Denkmalschutz ist somit in Rheinland-Pfalz Staatsaufgabe. Nach § 3 Abs. 1 DSchG RP sind Kulturdenkmäler

Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse – insbesondere des geistigen und künstlerischen Schaffens, des handwerklichen und technischen Wirkens oder historischer Ereignisse und Entwicklungen –, Spuren und Überreste menschlichen Lebens oder kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden sind. An deren Erhaltung und Pflege oder Erforschung und Dokumentation aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen besteht ein öffentliches Interesse.

Da die Geschichte die vierte Dimension für Kulturdenkmäler, Denkmalzonen und historische Stätten ist,⁴¹ soll dieser Rahmen zunächst angesprochen werden:

1. Geschichtliche Bedeutung

Die *Housing Area* ist von geschichtlicher Bedeutung, wobei der Begriff der geschichtlichen Bedeutung weit auszulegen ist.⁴² Die Wohnanlage ist eines der letzten noch original erhaltenen Zeugnisse der ehemaligen Besatzungsmacht, die ein eigenes Bauprogramm mit eigenen US-Normen auflegen musste, weil die für die Unterbringung der Alliierten zuständigen deutschen Stellen mit der Schaffung von Wohnraum nicht nachkamen. „Für ihren Zeugniswert ist vielmehr entscheidend, dass sie noch weitgehend unverändert und in sich geschlossen erhalten geblieben ist.“⁴³ Zugleich dokumentiert die Anlage die Präsenz der alliierten Schutzmächte in Mainz und ist damit gebautes Zeugnis des weltgeschichtlichen Umbruchs. Sie ist über diese abgeschlossene Epoche hinaus zu einem Symbol der deutsch-amerikanischen Freundschaft geworden, zumal dort amerikanische Familien untergebracht waren und zur Kindesbetreuung auch deutsche „Au-pair-Mädchen“ dort wohnen durften.

Die Bedeutung der amerikanischen Offizierswohnbauten wird durch Persönlichkeiten wie General Norman Schwarzkopf, der den Golfkrieg befehligte, oder Alexander Haig, NATO-Oberbefehlshaber in Europa und späterer US-Außenminister, unterstrichen.

Geschichtliche Bedeutung ist gegeben, da die Siedlung einen Aussagewert für das Leben einer bestimmten Zeitepoche sowie für die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse und Geschehensabläufe hat.⁴⁴ Sie macht somit historische Ereignisse und Entwicklungen anschaulich, sodass die geschichtliche Bedeutungskategorie erfüllt ist.⁴⁵ Damit ist ein öffentliches Interesse an ihrem Schutz

gegeben, da ihre Erhaltung für die geschichtliche Erinnerungsfunktion des Denkmalschutzes erforderlich ist.⁴⁶

Die *Housing Area* in Mainz macht die Zeit des „Kalten Krieges“ auch für künftige Generationen anschaulich, denn sie hat bis heute ihren spezifischen Charakter bewahren können. Dies gilt für das Leitbild der amerikanischen Vorstadtsiedlung mit ihrer typischen Durchlässigkeit zwischen privatem und öffentlichem Bereich. Zu diesem Erscheinungsbild gehören außerdem die breiten Einfahrten zu Garagen und die für Amerika damals schon typischen Carports.

2. Wissenschaftliche Bedeutung

Die *Housing Area* ist zugleich von wissenschaftlicher Bedeutung, denn wissenschaftliche Gründe sind nicht nur solche der Geschichtswissenschaft.⁴⁷ Schließlich soll hier aus wissenschaftlichen Gründen ein Zeugnis einer Epoche wie auch aus baugeschichtlichen Gründen eine Anlage erhalten bleiben.⁴⁸ Als typische amerikanische Siedlungsart ist sie Ausdruck von bestimmten Einstellungen, Lebensweisen und Entwicklungen der 1950er Jahre, sodass die dokumentarische Bedeutung der noch authentischen Anlage für die Wissenschaft von Wert ist.⁴⁹ Wissenschaftliche Bedeutung ist somit gegeben, da die planerische Grundkonzeption für die Nachwelt noch ablesbar ist. Daher ist die Anlage von wissenschaftlicher Bedeutung, weil sie noch im weitgehend ursprünglichen Zustand erhalten ist. Gerade weil sie bisher noch nicht Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung war, muss diese Siedlung als Repräsentantin heute selten gewordener US-Wohnsiedlungen als Anschauungsobjekt für künftige wissenschaftliche Untersuchungen erhalten und gepflegt werden.⁵⁰ Somit kann gerade die Ausnahmestellung der Anlage im damaligen stilgeschichtlichen Entwicklungsprozess für die Wissenschaft von Bedeutung sein.⁵¹

3. Künstlerische Bedeutung

Die US-Wohnanlage ist auch von künstlerischer Bedeutung. Dafür spricht schon die Qualität der Anlage. Sie ist wegen ihrer spezifischen Gestaltungselemente und „der in ihrem Zusammenwirken nur selten anzutreffenden Geschlossenheit ein geeignetes und erhaltenswertes Objekt zur Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Baukunst.“⁵² Das Merkmal der „künstlerischen Bedeutung“ verlangt eine gesteigerte ästhetische

oder gestalterische Qualität eines Objekts, deren Beurteilung im Denkmalschutzrecht allerdings nicht losgelöst von seiner historischen Aussage vorgenommen werden kann.⁵³ Der Denkmalwert der Wohnsiedlung ergibt sich auch aus der Art, wie dort das künstlerische Problem des Baues mit amerikanischen Typenhäusern nach alliierter Bauprogramm gestalterisch gelöst wurde.⁵⁴ Form und Zweck der Anlage sollten sich möglichst vollkommen entsprechen.⁵⁵ Dies gilt beispielsweise für die einheitlich gestalteten Ziegeldächer einschließlich der geeigneten Ziegeldächer auf den Garagen, die ein harmonisches Erscheinungsbild vermitteln. Außerdem müssen auch die landschaftlichen und gartenarchitektonischen Aspekte bedacht werden.

4. Städtebauliche Bedeutung

Die *Housing Area* ist auch von städtebaulicher Bedeutung. Als überlieferter baulicher Bestandteil amerikanischer Wohn- und Siedlungskultur ist sie für die Baugeschichte von Gonsenheim und darüber hinaus von Bedeutung, indem sie durch ihre Gestaltung die damalige Besatzungszeit dokumentiert. Dies gilt auch, wenn sich der Dokumentationswert der Anlage mit Garagen, Carports und dem Spielplatz nicht bereits auf den ersten Blick erschließt, sondern erst vor dem Hintergrund eines allgemeinen oder speziellen historischen Kontextes.⁵⁶ Die noch heute festzustellende hohe Wohnqualität zeichnet sich mittels der gut durchdachten Grundrisse aus, die mit dem äußeren Erscheinungsbild eine Einheit bilden und somit ebenfalls schutzwürdig sind.⁵⁷ Diese Siedlung legt als eine besonders typische Erscheinung für die frühen 1950er Jahre, in der das Problem der Wohnungsnot für die Alliierten gelöst wurde, beredtes städtebauliches Zeugnis ab.⁵⁸ Das Raum- und Gestaltungskonzept verleiht der Siedlung ein einmaliges, unverwechselbares Erscheinungsbild als räumliche Anlage mit den Straßen-, Frei- und Grünflächen.⁵⁹

Durch ihren unverwechselbaren Charakter ist sie aus städtebaulichen Gründen erhaltenswert, sodass es als Verlust empfunden würde, wenn sie in ihrer Eigenart als überlieferter baulicher Bestandteil nicht mehr wie bisher erhalten bliebe. Dabei stellt dieser Zeitabschnitt wie kein anderer zuvor ein internationales und transkulturell zu verstehendes Phänomen der Architekturgeschichte wie der Stadtgeschichte dar⁶⁰ und bietet deshalb Potenziale für einen überfälligen transnationalen Diskurs.⁶¹

Rechtsfolgen dieser Bewertung

Diese Wohnanlage der Nachkriegszeit ist nicht nur ein bedeutsames architekturhistorisches Zeugnis, das heute noch unverfälscht präsent ist,⁶² sondern sie garantiert auch die Gegenwärtigkeit des Vergangenen in den deutsch-amerikanischen Beziehungen. So wurde diese Wohnanlage jenseits der architektonischen Leistung, einschließlich der für amerikanische Wohnanlagen typischen Grünflächengestaltung, auch für die kulturellen Bezüge der damaligen Besatzungspräsenz zum „little Amerika in Mainz“.⁶³

Die *Housing Area* in Mainz-Gonsenheim ist somit ein Kulturdenkmal nach § 3 f. DSchG RP aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen, dessen Erhalt insbesondere wegen des dokumentarischen und exemplarischen Wertes und des Maßes an Originalität und Integrität im öffentlichen Interesse ist. Hierbei genügt nach der Rechtsprechung, dass die Wohnanlage „mindestens ein im Gesetz aufgeführtes Bezugsmerkmal hat.“⁶⁴ Sie ist deshalb nach § 8 DSchG RP kraft Gesetzes ein geschütztes Kulturdenkmal.⁶⁵ Mit der Eintragung in die Denkmalliste sind nach § 10 Abs. 1 Satz 2 DSchG RP Rechtswirkungen nicht verbunden. Folglich können bei diesem Schutz *ipso iure* (nachrichtliches System) auch Gegenstände als Kulturdenkmal angesehen werden, wenn sie nicht in der Denkmalliste aufgeführt sind.⁶⁶

Weitere Gründe für die Erhaltung von Wohnsiedlungen der ehemaligen Besatzung

Gerade auf Bauten der 1950er Jahre liegt derzeit ein starker Veränderungsdruck, besonders aber auf den noch von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) verwalteten bundeseigenen Liegenschaften. Dem Staat, der sich als Kulturstaat versteht, kommt dabei eine besondere Verantwortung zu. Deshalb sollte schon der bisherige Eigentümer aus kulturstaatlicher Verantwortung für diese erhaltenswerte Bausubstanz einen „Denkmalpflegeplan“ zusammen mit den dafür zuständigen Fachleuten entwickeln, der auch künftigen Nutzer*innen eine Hilfestellung für den Umgang mit den Gebäuden und Außenanlagen gibt.

Durch Sonderprogramme zur Militärkonversion und Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung *Stadtumbau West* wurden viele der vom Bund (BImA) abgegebenen Flächen nach Standortschließungen so umgewandelt, dass sie nicht mehr an die Besatzung erinnern. Man will das Alte vergessen und dank der geänderten Rahmenbedingungen zur Freude der Investoren ein neues Stück Stadt bauen, sodass Strategien zur Erhaltung ehemaliger Wohnanlagen ausländischer Streitkräfte nicht willkommen sind, denn sie stören nur die Liegenschaftspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden.

Wie schon bei den frühen Beispielen der Stadt-sanierung⁶⁷ werden die Steuerzahler gezwungen, die Zerstörung des gebauten Erbes hoch zu bezuschussen.⁶⁸ Dabei waren diese Anlagen vor der Konversion im Eigentum des Bundes (BImA) und sind es manchmal auch heute noch – im Grunde gehören sie also dem ganzen Volk. Beschämend ist, dass nicht einmal Karthago von den Römern so gründlich zerstört wurde⁶⁹ wie viele der ehemaligen Militärfelder und Siedlungen nach dem Abzug der alliierten Truppen.

Es muss abschließend daran erinnert werden, dass die Weiterverwendung dieser städtebaulich und sozial vorbildlichen Wohnanlage in besonderem Maße auch der Ressourcenschonung dient. Die Erhaltung dieser baulichen Gesamtanlage als wichtiger Teil des Kulturerbes gehört somit zu einer umfassend gedachten zukunftsorientierten Erhaltungsstrategie und einem sozialverantwortlichen Bewahren. Deshalb sind die Bürger aufgerufen, sich für die Erhaltung dieser ebenso symbolträchtigen wie städtebaulich besonders gelungenen Anlagen einzusetzen, damit diese wenigen noch verbliebe-



Abb. 4: Mainz-Gonsenheim, Housing Area mit Spielplatz (2018).

nen *Housing Areas* als Zeugnisse der Nachkriegszeit eine Zukunft haben. Die Bürger*innen haben oft Strategien zur Erhaltung, aber die Gemeinde, wel-

che die Planungshoheit und andere wirtschaftliche Interessen hat, verfügt über die politische Rechtsetzungs- und damit Entscheidungshoheit.

Abbildungsnachweis

1–4 Ernst-Rainer Hönes

Anmerkungen

- 1 Weidenfeld, Werner: Kontinuität und Wandel in den deutsch-amerikanischen Beziehungen, in: Deutsch-Amerikanische Beziehungen, hg. v. James A. Cooney, Wolfgang-Uwe Friedrich und Gerald Kleinfeld, Jahrbuch 1, Frankfurt/M.1989, S. 21/23.
- 2 Glaser, Hermann: Kleine Kulturgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1989, 2. Aufl., München 1991, S. 139.
- 3 Weschler, Tanja: Little America in Mainz. Studien zur amerikanischen Militärpräsenz zwischen 1951 und 1995, Mainz 2002, S. 151.
- 4 Blokker, Johanna M.: Was nach dem Kalten Krieg übrig bleibt. Umnutzung und Umdeutung der gebauten Hinterlassenschaft der amerikanischen Präsenz in Deutschland nach 1989, in: Strukturwandel – Denkmalwandel. Umbau – Umnutzung – Umdeutung, Jahrestagung AKTLD 2015, hg. v. Birgit Franz und Ingrid Scheuermann, Holzminden 2016, S. 104/109.
- 5 OVG Rhld.-Pfalz, Urteil vom 27.9.1989 – 10 C 22/88 – Amtliche Sammlung E 22 (1988), S. 400/404 f. = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1990, S. 2018/2019.
- 6 OVG Koblenz, Urt. v. 27.9.1989 – 10 C 22/88 – NJW 1990, S. 2018/2019.
- 7 So May, Ernst: Die amerikanischen Truppen in der Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, in: Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika, hg. v. James A. Cooney, Gordon A. Ceag, Hans-Peter Schwarz und Fritz Stern, Stuttgart 1985, S. 219.
- 8 Virally, Michel: Die internationale Verwaltung Deutschlands vom 8. Mai 1945 bis 24. April 1947, Baden-Baden 1948, S. 9 f.
- 9 Schmidt, Wolfgang: Integration und Wandel, München 2006, S. 11.
- 10 Leuerer, Thomas: Die Perspektive der Military Communities. Little Amerika in Rheinland-Pfalz bestimmt die amerikanische Politik mit, in: Amerika in Rheinland-Pfalz, hg. v. Winfried Herget, Trier 1996, S. 75.
- 11 Leuerer, Thomas 1996 (wie Anm. 10), S. 76.
- 12 Scheidler, Alfred: Baumaßnahmen der in Deutschland stationierten NATO-Truppen, ZfBR 2005, S. 27; ders. Die Geltung deutschen Rechts bei Baumaßnahmen der Stationierungsstreitkräfte in Deutschland, BayVBl. 2004, S. 101.
- 13 Abl. der Militärregierung Deutschland, Verordnungsblatt für die Britische Zone 1949 (VOBlBZ S. 416).
- 14 Anlage 1 zur Drucksache Nr. 3500.
- 15 Heymann, Gerd: Großbaustelle Frieden. Konversion militärischer Anlagen in Ost und West, Essen 1995, S. 14.
- 16 Für die ehemalige Prinz-Heinrich-Kaserne in Lengries siehe BVerwG, Urt. v. 23.11.2016 – BVerwG 4 CN 2.16 – amtlicher Umdruck S. 7 f.
- 17 VGH BW, Urt. v. 10.7.2006 – 3 S 2309/05 - ZfBR 2006, S. 784/785.
- 18 Weschler, Tanja 2002 (wie Anm. 3), S. 107 f.; Hönes, Ernst-Rainer: Zum Denkmalschutz für amerikanische Wohnsiedlungen, in: Rheinische Heimatpflege 56. Jg. 1/2019, S 23/30.
- 19 Scheuermann, Ingrid: Konturen und Konjunkturen der Denkmalpflege. Zum Umgang mit baulichen Relikten der Vergangenheit, Köln 2018, S. 111.
- 20 Will, Thomas: Verfremdung und Geborgenheit, in: Fremd, vertraut oder anders? Beiträge zu einem theoretischen Diskurs, hg. v. Marion Wohleben, München/Berlin 2009, S. 73.
- 21 Leuerer, Thomas 1996 (wie Anm. 10), S. 76.
- 22 Schmid, Wolfgang 2006 (wie Anm. 9), S. 74.
- 23 Klaus Sachs: Living off limits? Ergebnisse zur Wahrnehmung und Akzeptanz der ehemaligen US-Siedlungen in Frankfurt-Ginnheim aus der Sicht ihrer Bewohner/innen, in: Frankfurter Statistische Berichte 4/2001, S. 311/312.
- 24 AFN = *American Forces Network*.
- 25 Weschler, Tanja: 2002 (wie Anm.. 3), S. 11.
- 26 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungsbezirk Stuttgart, Denkmalpflegerische Leitlinien. Diplomaten-siedlung in Stuttgart-Nord, Albrecht-Dürer-Weg 15–21, 2013.
- 27 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Regierungsbezirk Oberbayern, München (Stadt), Denkmalbuch D-1-62-000-7945 und D-1-62-000-7928.
- 28 Internetportal der Stadt Fürth, <https://www.fuerth.de/home/Stadtentwicklung/Konversion/dambach-housing-area.aspx> (17.01.2020).
- 29 Untere Denkmalschutzbehörde Steglitz-Zehlendorf und Landesdenkmalamt Berlin (Susanne Willen), Die Dreipfuhsiedlung in Dahlem, November 2017, S. 5.

- 30 Denkmalverzeichnis des Landes Hessen, Darmstadt, Villenkolonie Eberstadt, Gesamtanlage St. Barbera, abgerufen am 26.11.2018, 14:55 Uhr.
- 31 Denkmalverzeichnis des Landes Hessen (wie Anm. 30).
- 32 Kähling, Kerstin: Die HICOG-Siedlung in Bonn-Tannenbusch. Ein Beitrag zum Siedlungs- und Städtebau der Nachkriegszeit, in: Jahrbuch der Rheinischen Denkmalpflege 38, Köln 1999, S. 45–110; dies.: Aufgelockert und gegliedert. Städte- und Siedlungsbau der fünfziger Jahre und frühen sechziger Jahre in der provisorischen Hauptstadt Bonn, Bonn 2004, S. 100–101 und 393–394.
- 33 HICOG = High Commissioner of Germany.
- 34 Kähling, Kerstin 2004 (wie Anm. 32), S. 100; Gutachten LVR-Amt für Denkmalpflege Rheinland zur Siedlung Plittersdorf nördlich der Kennedyallee vom 18. 6. 2013, Objekt-Nr. 34801 von Elke Janssen-Schnabel.
- 35 Hönes, Ernst-Rainer: Denkmalschutz für amerikanische und britische Wohnsiedlungen, in: DÖV 2019, S. 175/179.
- 36 VG Münster, Urt. v. 23.6.2016 – 2 K 1825/14, juris.
- 37 VG Münster, Urt. v. 23.6.2016 – 2 K 1825/14 Rn. 41.
- 38 VG Minden, Urt. v. 15.5.2018 – 1 K 4075/16 – nicht veröffentlicht.
- 39 Hönes, Ernst-Rainer: Entstehung des städtebaulichen Denkmalschutzes, Worms 2018, S. 519 f. und S. 570 f.
- 40 Leuerer, Thomas 1996 (wie Anm. 10), S. 105; Grabenströer, Michael: Flugzeugträger Rheinland-Pfalz. Die Lasten der Verteidigung, in: Nachbar Amerika. 50 Jahre Amerikaner in Rheinland-Pfalz, hg. v. Winfried Herget, Werner Kremp und Walter G. Rödel, Trier 1995, S. 105.
- 41 Hönes, Ernst-Rainer: Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz, 3. Aufl., Wiesbaden 2019, Erl. 3.4.2, S. 253; ders.: Juristische, historisch angelegte Ausführungen zum Kulturdenkmalbegriff, in: Denkmale – Werte – Bewertung. Denkmalpflege im Spannungsfeld von Fachinstitution und bürgerschaftlichem Engagement, hg. v. Birgit Franz und Gerhard Vinken, Holzminden 2014, S. 37/41.
- 42 HambVG, Urt. v. 21.7.2015 – 9 K 2909 – juris = EzD 2.2.4 Nr. 55.
- 43 So für eine Siedlung der Wiederaufbauzeit OVG NW, Urt. v. 17.12.1999 – 10 A 606/99 – EzD 2.2.1 Nr. 12, S. 6.
- 44 OVG NW, Urt. v. 28. 4. 2004 – 8 A 687/01 – EzD 2.1.2 Nr. 29, S. 3; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 27.5.1993 – 1 S 2588/92 – , Denkmalrecht der Länder und des Bundes, hg. v. Rudolf Stich und Wolfgang E. Burhenne, GE/B-W, VGH/E 28, Kennzahl 717 125; SächsOVG, Urt. v. 12. 6. 1997 – 1 S 344/95 – SächsVBl. 1998, S. 12.
- 45 OVG Bln, Urt. v. 6.3.1997 – 2 B 33.91 – OVGE 22, 121 = NVwZ-RR 1997, S. 591 =, Denkmalrecht, hg. v. Rudolf Stich und Wolfgang E. Burhenne, 35. Lfg. 1999, GE/BLN E 17, 726 63/65 unter Bezug auf die bisherige Rechtsprechung.
- 46 Nds. OVG, Urt. V. 4.12.2014 – 1 LC 106/13 – NdsRPf 2015, 267 = EzD 2.2.1 Nr. 31, S. 9.
- 47 Hönes, Ernst-Rainer 2019 (wie Anm. 41), Erl. 3.4.3, S. 256 und Erl. 5.10.2.2 S. 313.
- 48 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 19.5.1988- 8 A 13/87 – nicht veröffentlicht.
- 49 VGH Bad.-Württ., Urt. V. 29.6.1992 – 1 S 2245/90 - Rn. 28, juris.
- 50 Davydov, Dimitrij: Denkmalfähige Gegenstände, in: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, hg. v. Dieter J. Martin und Michael Krautzberger, neu herausgegeben von Dimitrij Davydov und Jörg Spennemann, , 4. Aufl., München 2017, Teil C Rn 39, S. 139.
- 51 Hönes, Ernst-Rainer: Der Kulturdenkmalbegriff im Denkmalschutzrecht, in: DVBl. 1984, S. 413/416.
- 52 OVG NRW, Urt. v. 23.8.1995 – 7 A 3702/93 – EzD 2.1.2 Nr. 8, S. 7.
- 53 So Hamb.OVG, Urt. v. 3.5.2017 – 3 Bf 98/15 – (Leitsatz 2) – juris = EzD 2.2.4 Nr. 53.
- 54 Vgl. für die Weimarer Zeit OVG NRW, Urt. v. 21.12.1995 – 10 A 880/92 – EzD 2.2.4 Nr. 1, S. 4.
- 55 OVG Bln, Urt. v. 10.5.1985 - OVG 2 B 134.83 – DÖV 1985, 836 = DVBl. 1985, 1185/1186 (Typenhaussiedlung); Hamb.OVG, Urt. v. 3.5.2017 – 3 Bf 98/15 – juris = EzD 2.2.4 Nr. 53.
- 56 VG Minden, Urt. v. 13.8.2015 – 9 K 468/14 – EzD 2.2.4 Nr. 57 mit Anm. von Davydov.
- 57 OVG RP, Beschl. v. 24.4.1997 – 8 A 10937/96 – NuR 1999, 347.
- 58 OVE NRW, Urt. V. 17.12.1999 – 10 A 606/99 – EzS 2.2.1 Nr. 12, S. 4 (Wohnsiedlung der 1950er Jahre).
- 59 So für „Einschornsteinsiedlung“ OVG NW, Urt. v. 21.12.1995 – 10 A 880/92 – EzD 2.2.4 Nr. 1, S. 5.
- 60 Hönes, Ernst-Rainer: Das Recht über/auf Kulturerbe. Vom nationalen zu globalen und transkulturellen Perspektiven, in: Kulturerbe und Denkmalpflege transkulturell, Grenzgänge zwischen Theorie und Praxis, hg. v. Michael Falser und Monica Juneja, Bielefeld 2013, S. 301–319.
- 61 Scheuermann, Ingrid 2018 (wie Anm. 19), S. 112.
- 62 Zur Wiederaufbauzeit siehe OVG NW, Urt. v. 17.12.1999 – 10 A 606/99 – EzD 2.2.1 Nr. 12, S. 6.
- 63 Weschler, Tanja 2002 (wie Anm. 3), S. 10 f.
- 64 OVG NRW, Urt. v. 14. 7. 1988 – 11 A 2164/86 – EzD 2.2.4 Nr. 16, S. 3.
- 65 Hönes, Ernst-Rainer 2019 (wie Anm. 41), Erl. 6, S. 315 f.
- 66 Hönes, Ernst-Rainer 2019 (wie Anm. 41), Erl. 7, S. 327; Martin, Dieter: Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 2018, Art. 2, Rn. 14.
- 67 Hönes, Ernst-Rainer: Handbuch städtebaulicher Denkmalschutz, 2015, Erl. 9.19, S. 527 f.
- 68 Günter, Roland: Von der Denkmalpflege zum Städte-schutz, in: Heinrich Klotz/Roland Günter/Gottfried Kiesow, Keine Zukunft für unsere Vergangenheit? Denkmalschutz und Stadtzerstörung, Giessen 1975, S. 96.
- 69 Günter, Roland 1975 (wie Anm. 68), S. 130.